

Dr. Hans Kohlschütter  
Luisenburgstr. 1, 95145 Oberkotzau  
Homepage: [www.kohlschuetter.de](http://www.kohlschuetter.de)  
E-Mail: [hans@kohlschuetter.de](mailto:hans@kohlschuetter.de)  
Telefon: 09286/360  
Fax: 09286/800946

## Vorrede für: Die Berechnung der Sanktionsgröße durch Bemessung

1. Grundrechte gibt es weder zur Begründung noch zur Abwehr privater Rechte. Sie sind hierfür weder geschaffen noch geeignet. Sie gewähren Rechtspositionen, die unmittelbar nur gegenüber öffentlicher Gewaltanwendung gelten! Die Rechtsbehauptung, dass jemand jemals jeweils gegen Jedermann grundgesetzlich (sic!) einen Anspruch, geschweige denn ein grundrechtliches (sic!) Recht auf Ausübung oder Duldung von Kunst („Satire“) sowie auf Wissenschaft, Religion oder Meinungsäußerung habe, ist ebenso falsch wie die Rechtsbehauptung, dass man sich auf eine privatrechtliche „Drittwirkung“ (Leisner) des Grundrechts (sic!) auf Schutz der Ehre berufen könne. Andernfalls würde jedermann das Recht haben (müssen), dass ZStW, GA und ZIS gezwungen werden könnten, jegliches Elaborat über die Berechnung der Sanktionsgröße zu veröffentlichen. Dass Zeitschriften, soweit sie willkürliche Maßstäbe anzuwenden belieben, ohne (nachvollziehbare) Begründung Einsendungen ablehnen, ist ihr „gutes Recht“.

Das Recht auf Willkürfreiheit ist im Anwendungsbereich der Vertragsfreiheit und des zivilen Störerrechts (Haftung und Abwehr) allenfalls indirekt (StGB, z.B. §§ 263, 185) allgemeinverbindlich. Nicht einmal ein Taxi- oder Gaststättenkonzessionär unterliegt stets einem Kontrahierungszwang! Das Recht auf Unterlassung von Ehrverletzungen folgt allein aus § 1004 BGB. Der Rechtfertigungsgrund gemäß § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) ist in Verbindung mit § 1004 Abs. 2 BGB freilich generell gültig, aber grundsätzlich bleibt es dabei, dass Art. 1 Abs. 3 GG immer schon unstreitig nur für und gegen Ansprüche des öffentlichen Rechts anzuwenden ist! Dies gilt auch im aktuellen Fall Böhmermann! Private Rechtssubjekte sind an Grundrechte nicht gebunden (ebenso wenig wie Böhmermann). Nicht einmal „zugelassene“ Rechtsanwälte sind „unmittelbar“ an Grundrechte gebunden!

Es besteht keineswegs ein Problem der „Abwägung“ zwischen Existenz und Umfang privatrechtlicher Ansprüche einerseits und öffentlich-rechtlicher Ansprüche andererseits! Die gegenteilige Meinung ist falsch. Falscher geht es nicht! Die erwähnten Ansprüche „konkurrieren“ keineswegs. Sie „kollidieren“ nicht. Denn sie sind auch nicht konnex, sondern ungleichartig! Die Konstruktion einer Abwägung zwischen ihnen (OLG Hamburg im Fall Böhmermann) ist eine gesetzwidrige Operation, die noch dazu verfassungswidrig ist. Denn damit werden die Grundrechte ausgehöhlt, indem eine uneingeschränkte „Drittwirkung“ untergejubelt wird, die sie gerade nicht haben!

2. Der Autor hat im Übrigen herausgefunden, dass der negative Wert („juristischer Unwert“) jeder sanktionsbeladenen Tatbegehung auf der

ungerechtfertigten Aneignung (des Täters) der Verfügungsbefugnis (des Opfers) über fremdes Handlungsvermögen beruht, die auf die Allgemeinheit kraft der „Verletzung“ des „erfüllten Sanktionstatbestands“ übergegangen ist. Denn analog der Tatsache, dass „wirtschaftlicher Tauschwert“ (Wert), dessen Maß bzw. Größe irgendein Quantum an Geld ist, durch die gerechtfertigte (!) Aneignung von Verfügungsbefugnis über fremde Arbeitskraft („Arbeitsvermögen der Werk tätigen“) entsteht (§ 950 BGB). Auch hier zeigt sich der Unterschied zwischen den Ansprüchen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts!

Die Sanktionsgröße betrifft die qualitative und quantitative „Schwere des Unwerts“. Sie ist eine Zusammensetzung aus einer tattypischen Nötigung, die strafrahmenbegründend ist, und einer begehungstypischen Ausbeutung, die strafrahmenausfüllend ist (Kohlschütter, Das unwertproportionale Schwerequantum krimineller Ausbeutung, 2008, S. 52, 64 ff).

Was ist der terminologische Ort dieser neuen Methode der normativen Rekonstruktion der Sanktionsgröße? Wir finden ihn in dem Vektorprodukt der Operationsformen der Zumessung (Subsumtion) und der Bemessung (Interpolation). Das „Kombinat“ dieser Beträge besteht aus den inter- und intradeliktischen Unwertkomponenten (aaO, S. 42 ff, 72), wie bereits im vorigen Jahrhundert inauguriert worden ist (ders., 1998, S. 35, 79).

In unserem Aufsatz über die Berechnung der Sanktionsgröße unternehmen wir es, den Hiatus zwischen der Qualität des Tatunwerts und der Quantität des Sanktionsunwerts einer sanktionsbeladenen Tatbegehung numerisch zu überwinden, indem die Äquivalenz (Proportionalität) zwischen den jeweils zeitlichen Quanten der Zufügung und der Duldung von Unwert zur Sprache gebracht wird: Es ist das protojuristische Postulat der Gegenseitigkeit, so dass das Verbot der generellen sanktionsbedingten gewaltsamen Beendigung des Lebens durch Justizakt verfassungswidrig sein dürfte.

Der Betrag des interdeliktischen Unwerts ist eine normative Größe, die weder dem arithmetischen Mittelwert (zwischen Maximum und Minimum der Sanktionsdrohung) noch dem Median des Ergebnisses der Lösung der Einzelfälle entsprechen muss, sondern einem eigenen Maßstab unterliegt. Dieser wird von uns zu entwickeln versucht. Der Betrag des intradeliktischen Unwerts ist die Quote der Unwertschwere in Form des Grades oder Bruchteils oder Verhältnisses zwischen der individuellen Ausprägung des Typs der Tat einerseits und des Typs ihrer Begehung andererseits. Die etwaige Frage, ob die Sanktionsgröße die Quadratwurzel des Vektorprodukts des interdeliktischen Strafzumessungs- und des intradeliktisch interpolierten Bemessungsunwerts ist, erscheint als artifizielles Problem, das wenigstens approximativ bzw. prinzipiell gelöst werden muss.

3. Lediglich offen ist auch, ob und wie man „absolut“ zwischen den Fragen der Wissenschaft in bezug auf natürliche und kultürliche Zusammenhänge unterscheiden kann. Diese Begründungsschwierigkeit beruht wohl darauf, dass die Verhältnisse über den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung in den Naturwissenschaften präziser voneinander abgrenzbar sind als in den Kulturwissenschaften (Sozial- und Geisteswissenschaften, sic!).

Die bekannte Redeweise, die als Sentenz bzw. Apercu den angeblichen Zusammenhang zwischen dem „gesellschaftlichen Sein“ und dem „gesellschaftlichen Bewusstsein“ „determiniere“, ist schleierhaft, nicht nur deshalb, weil diese Aussageform eine objektsprachliche und eine metasprachliche Ausdrucksweise miteinander verbindet, sondern auch deshalb, weil bereits die Inhaltsbestimmung der jeweiligen Voraussetzungen dieser Verknüpfung, also die Art der verwendeten Prädikatorenregeln, eine „unendliche Geschichte“ ist. Diese ist durch die philosophische Interpretation der physikalischen Unbestimmtheit (Unschärfe-) Relation relativiert worden: Sowohl Ort als auch Geschwindigkeit von Energie- Masse- Quanten (im Format von Teilchen oder Wellen), die teils verschränkt, teils unverschränkt anzutreffen sind, können nicht eindeutig existenziell und/oder genetisch (entwicklungsbedingt) voneinander abgegrenzt werden. Die jeweilige Anfangs- und Endposition der Ausdehnung der Quanten ist vermutlich unverwechselbar ähnlich? Dies widerspiegelt evtl. die Tatsache, dass Natur und Kultur einheitlich beschaffen sind.